

Verordnung
zur Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebiets "Süntel"
im Bereich der Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont
vom 18.12.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) i. V. m. den §§ 14, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024, Nr. 13 S. 1) wird verordnet:

§ 1

Von dem in § 1 der 20. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Groß Hilligsfeld und Welliehausen / Landschaftsschutzgebiet „Süntel“ im Bereich der Stadt Hameln im Landkreis Hameln-Pyrmont vom 29.09.1958 ausgewiesenen Landschaftsteil wird der in § 2 näher bezeichnete Bereich aus dem Landschaftsschutz entlassen.

§ 2

- (1) Die grobe Lage des aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassenen Bereichs ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1).
- (2) Die genaue Lage des Teillöschungsbereichs ist in einer Karte im Maßstab 1:1.500 (Anlage 2) dargestellt. Hierbei ist der Bereich, der aus dem Landschaftsschutz entlassen wird, durch eine schwarze Schraffur gekennzeichnet.
- (3) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Hameln unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Der Teillöschungsbereich hat eine Größe von ca. 3,1 ha.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Hameln in Kraft.

Hameln, den 18.12.2024

Claudio Griese
Oberbürgermeister